

Rechtssache C-147/19
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. Februar 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Februar 2019

Rechtsmittelführerin:

Atresmedia Corporación de Medios de Comunicación, S.A.

Rechtsmittelgegnerinnen:

Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI)

Artistas e Intérpretes o Ejecutantes, Sociedad de Gestión de España (AIE)

... [nicht übersetzt]

TRIBUNAL SUPREMO

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt]

SACHVERHALT

ERSTENS.- *Ausgangsverfahren* ... [nicht übersetzt]

1.- „Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales“ (im Folgenden: AGEDI) und „Artistas Intérpretes o Ejecutantes, Sociedad de Gestión de España“ (im Folgenden: AIE) sind Gesellschaften zur Verwertung der Rechte des geistigen Eigentums. AGEDI verwaltet die Rechte des geistigen Eigentums der [Or. 2]

Hersteller von Tonträgern und AIE die Rechte des geistigen Eigentums der ausübenden Künstler.

2.- Am 29. Juli 2010 erhoben beide Verwertungsgesellschaften eine Klage gegen die Atresmedia Corporación de Medios de Comunicación, S.A. (im Folgenden: Atresmedia), die mehrere Fernsehsender besitzt. In ihrer Klage beantragen AGEDI und AIE die Verurteilung von Atresmedia aufgrund der in der Zeit vom 1. Juni 2003 bis zum 31. Dezember 2009 über die von Atresmedia betriebenen Fernsehsender erfolgten öffentlichen Wiedergabe von zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgern (oder von Vervielfältigungsstücken solcher Tonträger) sowie aufgrund der unerlaubten Vervielfältigung von Tonträgern für diese öffentliche Wiedergabe zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 17 093 260 Euro.

3.- Der Juzgado Mercantil ... [nicht übersetzt] erließ ein Urteil mit der Feststellung, dass weder aufgrund der öffentlichen Wiedergabe von Tonträgern, die in audiovisuelle Werke (Kinofilme, Fernsehserien und Werbespots) aufgenommen oder „synchronisiert“ worden seien, noch aufgrund deren instrumenteller Vervielfältigung ein Schadensersatzanspruch bestehe. Das Gericht begründete diese Entscheidung mit folgendem Argument:

„Die Synchronisierung eines bereits existierenden Tonträgers in einem audiovisuellen Werk mit der entsprechenden entgeltlichen Lizenz führt zwangsläufig zur Entstehung eines völlig neuen und eigenständigen abgeleiteten Werks. Da es sich gegenüber dem integrierten Tonträger um ein eigenständiges Werk handelt ..., entstehen für die Hersteller der Tonträger und die ausübenden Künstler mit der öffentlichen Wiedergabe und deren instrumenteller Vervielfältigung keine weiteren Vergütungsansprüche. Diese Ansprüche erlöschen mit der Zahlung für die Synchronisierung und der Umwandlung des musikalischen Werks und des Tonträgers in ein musikalisches Werk.“

Das Gericht verurteilte Atresmedia zur Zahlung einer Entschädigung für die restlichen in der Klage geltend gemachten Ansprüche.

4.- AGEDI und AIE legten gegen das Urteil des Juzgado Mercantil Berufung ein und beantragten die Verurteilung von Atresmedia auch zur Zahlung einer Entschädigung für die öffentliche Wiedergabe der Tonträger, die in die von den Fernsehsendern von Atresmedia öffentlich wiedergegebenen audiovisuellen Werke eingebunden oder „synchronisiert“ wurden. **[Or. 3]**

Die ... [nicht übersetzt] Audiencia Provincial de Madrid ... [nicht übersetzt] gab der Berufung statt und erklärte:

„Bei einem Tonträger handelt es sich nicht um ein Werk. Ein Tonträger ist ein bloßer Träger, der die Aufzeichnung einer konkreten Darbietung eines bestimmten Künstlers zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Tonfolge, die das Werk selbst ausmacht, enthält. Mit anderen Worten ist das Werk die ursprüngliche kreative Erschaffung der Tonfolge, und der Tonträger ist der Gegenstand, der eine

bestimmte Darbietung dieser Tonfolge enthält. Wenn es sich bei dem Tonträger nicht um ein Werk handelt, kann folglich in Bezug auf den Tonträger auch keine Handlung durchgeführt werden, die zu einer Umwandlung im rechtstechnischen Sinn führt, und somit kann aus einem Tonträger auch kein abgeleitetes Werk entstehen, gerade weil das im Rahmen der Synchronisierung bearbeitete Element in keiner Weise als Werk eingestuft werden kann. Obwohl die Synchronisierung des Tonträgers im audiovisuellen Werk in ästhetischer und kreativer Hinsicht zu einer seine visuellen und auditiven Elemente übertreffenden Synthese führt und obwohl dies eine Umwandlung des vertonten (normalerweise musikalischen) Werks, dessen konkrete Darbietung auf dem synchronisierten Tonträger aufgezeichnet ist, bewirkt, sind die Eigenschaften der auf dem Tonträger aufgezeichneten Töne vor und nach der Synchronisierung objektiv gleich. Da die Tonaufzeichnung, die nach der Synchronisierung des Tonträgers in dem audiovisuellen Werk verbleibt, nur eine bloße Kopie der auf dem synchronisierten Tonträger aufgezeichneten Töne darstellt, kann sie nur als Vervielfältigungsstück dieses Tonträgers angesehen werden. Die öffentliche Wiedergabe dieses Vervielfältigungsstücks gibt, genauso wie die öffentliche Wiedergabe des Tonträgers selbst, gemäß Art. 108 Abs. 4 und Art. 116 Abs. 2 der Ley de Propiedad Intelectual (Gesetz über das geistige Eigentum) einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung.“

Aus diesem Grund hob die Audiencia Provincial das erstinstanzliche Urteil auf und gab der Klage in vollem Umfang statt.

ZWEITENS.- Rechtsmittelverfahren und Vorlagefrage

1.- Atresmedia hat gegen dieses Urteil Kassationsbeschwerde eingelegt. ... [nicht übersetzt]

2.- Das Rechtsmittel bezieht sich ausschließlich auf die Frage, ob die von Atresmedia in ihren Fernsehsendern vorgenommene öffentliche Wiedergabe von audiovisuellen Werken den ausübenden Künstlern und den Herstellern der Tonträger, die in den audiovisuellen Werken vervielfältigt (bzw. „synchronisiert“) werden, einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung nach Art. 108 Abs. 4 und Art. 116 Abs. 2 ... [nicht übersetzt] der Ley de Propiedad Intelectual gibt. [Or. 4]

3.- ... [nicht übersetzt] [Es] wurde erwogen, ob es angebracht ist, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, und aus diesem Grund wurde die Anhörung der Parteien ... [nicht übersetzt] [hierzu] beschlossen.

4.- ... [nicht übersetzt]

... [Empfang der Schriftsätze der Parteien, nicht übersetzt]

5.- Parteien des Ausgangsverfahrens sind:

1) „Asociación de Gestión de Derechos Intelectuales (AGEDI)“ und „Artistas Intérpretes o Ejecutantes, Sociedad de Gestión de España (AIE)“ als Klägerinnen [hier Kassationsbeschwerdegegnerinnen] ... [nicht übersetzt]

2) „Atresmedia Corporación de Medios de Comunicación, S.A.“ als Beklagte [hier Kassationsbeschwerdeführerin] ... [nicht übersetzt]

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

ERSTENS.- *Unionsrecht*

1.- Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (im Folgenden: Richtlinie 92/100) sieht vor:

„Die Mitgliedstaaten sehen ein Recht vor, das bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe die Zahlung einer einzigen angemessenen Vergütung durch den Nutzer und die Aufteilung dieser Vergütung auf die ausübenden Künstler und die [Or. 5] Tonträgerhersteller gewährleistet. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von den Mitgliedstaaten festgelegt werden.“

2.- Die Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (im Folgenden: Richtlinie 2006/115), mit der nach ihrem 1. Erwägungsgrund die Kodifizierung der vorhergehenden Richtlinie 92/100 ... [nicht übersetzt] und ihrer Änderungen bezweckt wird, enthält in Art. 8 Abs. 2 eine Vorschrift mit gleichem Inhalt.

3.- In der Klage wird eine Entschädigung für die in der Zeit vom 1. Juni 2003 bis zum 31. Dezember 2009 erfolgte öffentliche Wiedergabe von audiovisuellen Werken gefordert. Daher sind aus zeitlichen Gründen, ohne dass in diesem Fall – aufgrund des gleichen Inhalts – die Abfolge der Vorschriften praktisch von Bedeutung ist, beide Richtlinien zu berücksichtigen.

ZWEITENS.- *Internationales Recht*

1.- Das Internationale Abkommen von Rom vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (im Folgenden: Abkommen von Rom) enthält die folgenden, auf die Streitfrage anwendbaren Vorschriften:

Art. 3 Buchst. b

„Für die Zwecke dieses Abkommens versteht man unter ... b) ‚Tonträger‘ jede ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne;“

Art. 12

„Wird ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger oder ein Vervielfältigungsstück eines solchen Tonträgers für die Funksendung oder für irgendeine öffentliche Wiedergabe unmittelbar benützt, so hat der Benützer den ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern oder beiden eine einzige angemessene Vergütung zu zahlen. Für den Fall, dass die Beteiligten sich nicht einigen, kann die nationale Gesetzgebung die Aufteilung dieser Vergütung regeln.“

2.- Spanien ratifizierte das Abkommen von Rom mit Rechtsakt vom 2. August 1991, der mit seiner Veröffentlichung am 14. November 1991 im Boletín Oficial del Estado in Kraft getreten ist. Das Abkommen war demnach **[Or. 6]** in dem Zeitraum, für den im Ausgangsverfahren die Entschädigung gefordert wird, in Kraft. Obwohl weder die Europäische Union noch alle ihre Mitgliedstaaten dem Abkommen beigetreten sind, handelt es sich bei einem Großteil der Staaten, die das Abkommen von Rom ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, um Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) im Urteil vom 15. März 2012, Rechtssache C-135/10, festgestellt hat, ist das Abkommen von Rom daher nicht Teil der Unionsrechtsordnung, „entfaltet dort jedoch mittelbare Wirkungen“.

3.- Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (im Folgenden: WIPO-Vertrag), der von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) am 20. Dezember 1996 in Genf verabschiedet wurde, enthält die folgenden auf die Streitfrage anwendbaren Vorschriften:

Art. 1 Abs. 1

„Die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Pflichten aus dem am 26. Oktober 1961 in Rom geschlossenen Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (nachstehend ‚Rom-Abkommen‘) werden durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt.“

Art. 2 Buchst. b

„Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags ...

b) bedeutet ‚Tonträger‘ die Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder einer Darstellung von Tönen außer in Form einer Festlegung, die Bestandteil eines Filmwerks oder eines anderen audiovisuellen Werks ist;“

Art. 15 Abs. 1 und 2

„Vergütungsrecht für Sendung und öffentliche Wiedergabe

(1) Werden zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger unmittelbar oder mittelbar für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt, so haben ausübende Künstler und Tonträgerhersteller Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung.

(2) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften bestimmen, dass der ausübende Künstler oder der Tonträgerhersteller oder beide von dem Benutzer die Zahlung der einzigen angemessenen Vergütung verlangen. Die Vertragsparteien können [Or. 7] Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen dem ausübenden Künstler und dem Tonträgerhersteller die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.“

4.- Zu Art. 2 Buchst. b des Vertrags beschloss die diplomatische Konferenz am 20. Dezember 1996 eine vereinbarte Erklärung mit folgendem Wortlaut:

„Die Tonträgerdefinition in Artikel 2 Buchstabe b) lässt nicht darauf schließen, dass Rechte an einem Tonträger durch ihre Einfügung in ein Filmwerk oder in ein anderes audiovisuelles Werk in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.“

5.- Der WIPO-Vertrag wurde am 4. Februar 2010 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und ist für die Europäische Union am 14. März 2010 in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde Spaniens wurde im Boletín Oficial del Estado vom 18. Juni 2010 mit der Erklärung, dass der Vertrag für Spanien am 14. März 2010 in Kraft getreten war, veröffentlicht. Der WIPO-Vertrag war folglich während der in der Zeit vom 1. Juni 2003 bis zum 31. Dezember 2009 erfolgten öffentlichen Wiedergaben, auf die sich die im Ausgangsverfahren streitige Entschädigung bezieht, nicht in Kraft.

6.- Dennoch hat der EuGH in seinen Urteilen vom 12. September 2006, *Laserdisken* (C-479/04), und vom 7. Dezember 2006, *SGAE* (C-306/05), den WIPO-Vertrag berücksichtigt, obwohl er in der Europäischen Union nicht in Kraft war, da die Richtlinie 2001/29/EG ihrem 15. Erwägungsgrund zufolge auch dazu dient, „einigen dieser neuen internationalen Verpflichtungen nachzukommen“, die in dem Abkommen enthalten sind.

DRITTENS.- Nationales Recht

1.- In dem Zeitraum, in dem es zu den öffentlichen Wiedergaben kam, für die im Ausgangsverfahren eine Entschädigung gefordert wird, war ... [nicht übersetzt] [das Gesetz] über das geistige Eigentum (Ley de Propiedad Intelectual, im Folgenden: TRLPI) in Kraft. ... [nicht übersetzt] Aus Gründen der Klarheit

[Or. 8] wird ... [nicht übersetzt] nur die nach der Reform [durch das Gesetz 23/2006 vom 7. Juli 2006] geltende Fassung wiedergegeben.

2.- Die wichtigsten Vorschriften sind Art. 108 Abs. 4 und Art. 116 Abs. 2 TRLPI. Art. 108 Abs. 4 bestimmt:

„Bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks eines solchen Tonträgers für jegliche Form der öffentlichen Wiedergabe sind die Nutzer verpflichtet, an die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller eine einzige angemessene Vergütung zu zahlen. Die Aufteilung dieser Vergütung auf die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller ist zu gewährleisten. Besteht zwischen ihnen kein diesbezügliches Einvernehmen, erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen ...“

3.- Art. 116 Abs. 2 TRLPI hat [im Wesentlichen] denselben Wortlaut ... [nicht übersetzt].

4.- Die Verdoppelung der Vorschrift erklärt sich dadurch, dass sich die erste dieser beiden Vorschriften in dem Kapitel befindet, das die Rechte der ausübenden Künstler regelt, und die zweite Vorschrift in dem Kapitel, das die Rechte der Hersteller von Tonträgern regelt.

5.- Art. 114 Abs. 1 TRLPI bestimmt:

„Als Tonträger gilt jede ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung der Darbietung eines Werks oder anderer Töne.“

VIERTENS.- Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage

1.- AGEDI und AIE lehnen ein Vorabentscheidungsersuchen ab. ... [nicht übersetzt] Über den Rechtsstreit solle ausschließlich durch Auslegung der nationalen Vorschriften entschieden werden, da die Richtlinien 92/100 und 2006/115 Mindestvorschriften enthielten und die Mitgliedstaaten einen intensiveren Schutz der darin geregelten Rechte des geistigen Eigentums vorsehen könnten.

2.- Dem ersten Argument ist nicht zu folgen, da Gegenstand der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage genau das Rechtsmittelverfahren ist, über das das Tribunal **[Or. 9]** Supremo zu entscheiden hat. Für die Entscheidung über das Rechtsmittel müssen die Zweifel hinsichtlich der Auslegung der anwendbaren Vorschriften der Richtlinie geklärt werden.

AGEDI und AIE ziehen hier vielmehr nicht die Erheblichkeit der dem EuGH vorgelegten Frage für die Entscheidung über das Rechtsmittel in Zweifel, sondern die Entscheidungserheblichkeit des Rechtsmittels selbst, da, auch wenn der Rechtsmittelführerin Atresmedia recht gegeben würde, dem Klageantrag vollumfänglich entsprochen werden müsste. Ein solcher Ansatz ist nicht richtig,

aber die Antwort darauf muss bei der Entscheidung über das Rechtsmittel erfolgen und nicht zu diesem Zeitpunkt.

3.- Was das zweite Argument betrifft, so ist es richtig, dass die Richtlinien, die Gegenstand der Vorlagefrage sind, nur eine Mindestregelung darstellen: „Die Mitgliedstaaten sollten einen weiterreichenden Schutz für Inhaber von verwandten Schutzrechten vorsehen können, als er in dieser Richtlinie hinsichtlich der öffentlichen Sendung und Wiedergabe vorgeschrieben ist“ (16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2006/115). Die Umsetzung der Richtlinie in Art. 108 Abs. 4 und Art. 116 Abs. 2 TRLPI hat jedoch den Schutz der Inhaber verwandter Schutzrechte nicht erhöht, da sich die Umsetzung auf eine Übertragung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien 92/100 und 2006/115 in die nationalen Vorschriften beschränkt und keine wesentliche Ergänzung vorgenommen wurde.

FÜNFTENS.- Gründe für die Vorlage

1.- Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels ist die Frage, ob das Recht der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern auf die in Art. 8 Abs. 2 der genannten Richtlinien vorgesehene einzige angemessene Vergütung erschöpft ist, wenn ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger, auf dem die Darbietung eines musikalischen Werks aufgezeichnet ist, in einer audiovisuellen Aufzeichnung eines audiovisuellen Werks „vervielfältigt“ oder „synchronisiert“ wird.

2.- Für die Entscheidung über diese Frage muss die Auslegung der Begriffe „Tonträger“ und „Vervielfältigungsstück“ „eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien 92/100 und 2006/115 geklärt werden. Je nach Auslegung dieser Begriffe ist die öffentliche Wiedergabe einer audiovisuellen Aufzeichnung [Or. 10] eines audiovisuellen Werks, in dem ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger synchronisiert oder vervielfältigt wurde, entweder als öffentliche Wiedergabe des Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstücks des Tonträgers anzusehen, mit der Folge, dass der Nutzer, der die öffentliche Wiedergabe vornimmt, verpflichtet ist, den ausübenden Künstlern des auf dem Tonträger aufgezeichneten Werks und den Herstellern der Tonträger eine einzige angemessene Vergütung zu zahlen. Oder aber die öffentliche Wiedergabe der Aufzeichnung des audiovisuellen Werks stellt, nachdem der Tonträger in der audiovisuellen Aufzeichnung des audiovisuellen Werks synchronisiert oder vervielfältigt wurde, keine Wiedergabe des Tonträgers oder des Vervielfältigungsstücks des Tonträgers mehr dar, und nur die Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums an der audiovisuellen Aufzeichnung und dem audiovisuellen Werk haben einen Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung, da die Vergütung für die verwandten Schutzrechte am Tonträger bereits mit der Erlaubnis zur Vervielfältigung oder Synchronisierung des Tonträgers in dem audiovisuellen Werk erfolgt ist.

3.- Nach Ansicht von Atresmedia ist mit Genehmigung der „Synchronisierung“ eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers in einer audiovisuellen

Aufzeichnung eines audiovisuellen Werks der Anspruch auf eine angemessene Vergütung, den Art. 108 Abs. 4 und Art. 116 Abs. 2 TRLPI (die Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien 92/100 und 2006/115 umsetzen) den ausübenden Künstlern und den Herstellern von Tonträgern zuerkennen, erschöpft. Einen Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe des audiovisuellen Werks hätten nur die Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums an dem audiovisuellen Werk und an der audiovisuellen Aufzeichnung, die diesem als Träger diene.

4.- Zur Verteidigung ihrer Auffassung macht Atresmedia geltend, Art. 3 Buchst. b des Abkommens von Rom und die entsprechende nationale Vorschrift, Art. 114 Abs. 1 TRLPI, definierten den Tonträger als „ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung“. Art. 2 Buchst. b des WIPO-Vertrags schließe die Festlegung von Tönen, „die Bestandteil eines Filmwerks oder eines anderen audiovisuellen Werks“ sei, vom Begriff des Tonträgers aus. Mit der „Synchronisierung“ in dem audiovisuellen Werk der auf dem Tonträger aufgezeichneten Darbietung eines musikalischen Werks werde ein neues, von dem „synchronisierten“ musikalischen Werk unabhängiges Werk und nicht ein bloßes **[Or. 11]** „Vervielfältigungsstück“ des Tonträgers geschaffen. Die Synchronisierung führe dazu, dass das musikalische Werk in einen höheren kreativen Kontext integriert werde, der ein anderes Werk, nämlich das audiovisuelle Werk, darstelle. Die öffentliche Wiedergabe eines audiovisuellen Werks stelle weder eine Nutzung noch eine Vervielfältigung eines Tonträgers dar. Vielmehr handele es sich hier um ein anderes Werk, und die Aufzeichnung der Darbietung des musikalischen Werks sei nur ein Teil dieses Werks und unterscheide sich von der Aufzeichnung auf dem Tonträger auch deshalb, weil sie sich auf einem anderen Träger befinde. Folglich könne eine öffentliche Wiedergabe eines audiovisuellen Werks keinen Vergütungsanspruch für die Tonträgerhersteller und die ausübenden Künstler des auf dem Tonträger aufgezeichneten Werks begründen, weil ganz einfach kein Tonträger existiere, der öffentlich wiedergegeben werde.

5.- Nach Meinung von AGEDI und AIE führt die „Vervielfältigung“ (ein Begriff, den sie der „Synchronisierung“ vorziehen) eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers in einer audiovisuellen Aufzeichnung dazu, dass das Vervielfältigungsstück des Tonträgers öffentlich wiedergegeben wird, wenn die audiovisuelle Aufzeichnung (unabhängig davon, ob sie als Träger eines audiovisuellen Werks dient) mit der Ausstrahlung im Fernsehen öffentlich wiedergegeben wird. Für diese öffentliche Wiedergabe stünden den Herstellern von Tonträgern und den ausübenden Künstlern vollumfänglich die Rechte zu, die in den Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums für diese wirtschaftliche Verwertung ihres geschützten geistigen Eigentums festgelegt seien, einschließlich der in Art. 108 Abs. 4 und Art. 116 Abs. 2 TRLPI verankerten einzigen angemessenen Vergütung, da ein Tonträger, der in einer audiovisuellen Aufzeichnung wiedergegeben werde, durch eine solche Integration nicht sein Wesen verliere.

6.- Nach Ansicht von AGEDI und AIE soll mit der in Art. 3 Buchst. b des Abkommens von Rom und in Art. 114 Abs. 1 TRLPI genannten Bestimmung, dass nur „ausschließlich auf den Ton beschränkte“ Festlegungen als Tonträger anzusehen sind, nur klargestellt werden, dass die Tonspur (der gesamte Ton) einer audiovisuellen Aufzeichnung keinen Tonträger darstellt, sondern Teil der audiovisuellen Aufzeichnung ist. Dies bedeute jedoch nicht, dass ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger mit der Aufnahme in eine audiovisuelle Aufzeichnung nicht mehr als Tonträger anzusehen sei und dass die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller dadurch, dass eine solche audiovisuelle Aufzeichnung **[Or. 12]** eine als audiovisuelles Werk einstuftbare Festlegung von Bildern und Tönen enthalte, ihren Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung verlören.

7. – Die Verwertungsgesellschaften vertreten die Ansicht, eine „Umwandlung“ könne an einem „Werk“ vorgenommen werden. Bei dem Tonträger handle es sich jedoch um einen Träger, wie dies auch bei einer audiovisuellen Aufzeichnung der Fall sei, in der der Tonträger vervielfältigt werde, so dass sich die Träger auf einer anderen Ebene befänden als das Werk, das umgewandelt werden könne. Mit der Zahlung durch den audiovisuellen Produzenten an den Hersteller des Tonträgers (an den die Künstler in der Regel im Vertrag über die Tonträgerherstellung ihr Recht auf Erlaubnis zur Vervielfältigung der Aufzeichnung ihrer Darbietung abgetreten hätten) werde eine Verwertung, die in der Vervielfältigung des Tonträgers in einem neuen Träger, der audiovisuellen Aufzeichnung, bestehe, vergütet, denn genau darum handle es sich bei der Integration oder Synchronisierung des Tonträgers in der audiovisuellen Aufzeichnung. Die in Art. 108 Abs. 4 und Art. 116 Abs. 2 TRLPI (sowie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien 92/100 und 2006/115) vorgesehene einzige angemessene Vergütung stelle jedoch eine Vergütung für eine andere Verwertungshandlung dar, nämlich für die öffentliche Wiedergabe.

8. – AGEDI und AIE sehen schließlich in der Meinung von Atresmedia einen Widerspruch. Wenn die Wiedergabe des Tonträgers in einer audiovisuellen Aufzeichnung erfolge, in der aufgrund der hinreichenden schöpferischen Höhe des betreffenden Inhalts ein audiovisuelles Werk festgelegt sei, komme es zu einer Umwandlung des musikalischen Werks, der Tonträger würde nicht mehr existieren und die Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe des audiovisuellen Werks wären erloschen. Weise der Inhalt der audiovisuellen Aufzeichnung hingegen keine schöpferische Höhe auf und diene die Aufzeichnung daher nicht als Träger für ein audiovisuelles Werk, handle es sich weiterhin um einen Tonträger, bei dessen öffentlicher Wiedergabe die ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung hätten.

9.- Auch in der Lehre gibt es unterschiedliche Auffassungen, die oft mit den Interessen der verschiedenen beteiligten Sektoren übereinstimmen (die ausübenden Künstler und die Hersteller von Tonträgern auf der einen Seite und

die audiovisuellen Produzenten und die Unternehmen, die audiovisuelle Werke öffentlich wiedergeben, auf der anderen Seite). **[Or. 13]**

10.- Einige Autoren sind der Überzeugung, bei einer Vervielfältigung eines Tonträgers in einer Aufzeichnung eines audiovisuellen Werks beinhalte die öffentliche Wiedergabe des audiovisuellen Werks auch die öffentliche Wiedergabe einer Kopie des vervielfältigten oder synchronisierten Tonträgers. Für diesen Teil der Lehre dient das Erfordernis, dass der Tonträger eine ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung sei, allein dazu, die Fälle, in denen die Tonspur eines audiovisuellen Werks ausschließlich für einen bestimmten Film aufgenommen werde und demnach kein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger existiere, der vervielfältigt oder synchronisiert werden könne, vom Begriff des Tonträgers auszuschließen. Wenn die musikalischen Werke der Tonspur allerdings auf einem auf den Ton beschränkten Träger vermarktet würden, handele es sich um einen Tonträger. Diese Einteilung bestehe auch nach dem WIPO-Vertrag von 1996 fort.

11.- Ein anderer Teil der Lehre hingegen vertritt die Auffassung, der Begriff des Tonträgers als „ausschließlich auf den Ton beschränkte Festlegung“ diene gerade dazu, die Tonspur eines audiovisuellen Werks auch dann von dem Begriff auszuschließen, wenn in dieser Tonspur ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger vervielfältigt oder synchronisiert worden sei, so dass bei einer öffentlichen Wiedergabe des audiovisuellen Werks nicht auch der Tonträger öffentlich wiedergegeben werde und der Nutzer nicht zur Zahlung der in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien 92/100 und 2006/115 vorgesehenen angemessenen Vergütung verpflichtet sei.

12.- In Staaten außerhalb der Europäischen Union haben die Gerichte unterschiedliche Entscheidungen getroffen. Der High Court of Australia erklärte in seinem Urteil vom 20. Mai 1998 in der Rechtssache *Phonographic Performance Co of Australia Ltd gegen Federation of Australian Commercial Television Stations* (S95/1997), die Tonspur sei zwar kein Tonträger (*sound record*), dies bedeute jedoch nicht, dass der Tonträger nach der Integration in eine Tonspur nicht mehr vorhanden sei. Demnach stelle die öffentliche Wiedergabe eines audiovisuellen Werks eine Verwertung des Tonträgers dar und gebe dem Hersteller des Tonträgers und den ausübenden Künstlern einen Anspruch auf Vergütung für die öffentliche Wiedergabe. Anders entschied der Supreme Court of Canada in seinem Urteil vom 12. Juli 2012 in der Rechtssache *Sound gegen Motion Picture Theatre Associations of Canada u. a.* **[Or. 14]**

13.- Aus diesen Gründen ist das vorlegende Gericht, unabhängig von der Meinung, die es sich eventuell selbst gebildet hat, der Überzeugung, dass die Auslegung dieser Unionsvorschriften objektiv Zweifel, die eine einheitliche Auslegung durch den EuGH für die gesamten Union erforderlich machen und die Vorabentscheidungsvorlage rechtfertigen, aufwirft.

TENOR

[DAS TRIBUNAL SUPREMO] BESCHLIESST, ... [nicht übersetzt] dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen ... [nicht übersetzt] zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1.- Umfasst der Begriff „Vervielfältigungsstück“ „eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien 92/100 und 2006/115 die Vervielfältigung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers in einer audiovisuellen Aufzeichnung, die die Festlegung eines audiovisuellen Werks enthält?

2.- Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Ist ein Fernsehsender, der eine audiovisuelle Aufzeichnung, die die Festlegung eines Filmwerks oder eines audiovisuellen Werks enthält, in dem ein zu Handelszwecken veröffentlichter Tonträger vervielfältigt wurde, für eine öffentliche Wiedergabe jeglicher Art verwendet, zur Zahlung der in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinien 92/100 und 2006/115 vorgesehenen einzigen angemessenen Vergütung verpflichtet?

... [nicht übersetzt] **[Or. 15]**

... [nicht übersetzt] **[Or. 16]** [Verfahrensrechtliche Förmlichkeiten]